



Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-Drucksache 17/7916

Gemeinsame Personalvertretung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Sozialverträgliche Umsetzung der Neuordnung der LSV

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden den Selbstverwaltungsorganen weitreichende Kompetenzen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Neuordnung der LSV zugeordnet. So hat der Errichtungsausschuss unter anderem die Aufgabe das zukünftig geltende Personal-, Organisations- und Standortkonzept auszuarbeiten.

Anders als im bisher geltenden LSVMG wird aber im Gesetzesentwurf auf die verbindliche Vorgabe zur sozialverträglichen Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen verzichtet.

Wir fordern den Bundestag auf, die vorgesehene Kompetenzübertragung an die Selbstverwaltung mit entsprechenden Rahmenregelungen zur Sicherstellung der sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung zu flankieren.

Insbesondere ergeben sich folgende Problemfelder:

- Als Ausfluss des § 119 Abs. 5 SGB VII wurde im LSVMG verbindlich geregelt, dass - unter Beachtung beamtenrechtlicher Regelungen - der Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinigung von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auch für die Dienstordnungsangestellten Anwendung findet. Die entsprechende Anwendung wird derzeit über § 13 der geltenden Dienstordnung des LSV-SpV geregelt.

Um die Übernahme dieser Regelung in die neu aufzustellende Dienstordnung des Bundesträgers sicherzustellen, bedarf es einer Regelung entsprechend § 119 SGB VII.

Abschnitt 3, § 8 Abs. 2 Nr. 5 LSV-NOG ist dergestalt zu ergänzen.

- Die vorbereitenden Tätigkeiten für die von dem Errichtungsausschuss aus-zuarbeitenden Personal-, Organisations- und Standortentwicklungskonzepte erfolgen in den bereits jetzt gebildeten Projekten beim LSV-SpV.

Insbesondere diese Bereiche haben unmittelbaren Einfluss auf die zukünftigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten.

Eine dem Personalvertretungsrecht entsprechende Beteiligung ist aber erst ab dem 01.01.2013 vorgesehen.

Das heißt, die vom Personalvertretungsrecht geforderten Gestaltungsmöglichkeiten sind nicht mehr gegeben, da durch Vorentscheidungen vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Die mit dem LSVMG errichtete Gemeinsame Personalvertretung, in der Personalräte aller Träger vertreten sind, hat deshalb zeitgleich mit dem Errichtungsausschuss für die Maßnahmen mit der Errichtung des Bundesträgers die Beteiligungsrechte des BPersVG zu erhalten.

- Im vorliegenden Entwurf des LSV-NOG bestehen strikte Vorgaben zur Senkung der Verwaltungskosten. Alle Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorgaben sind sozialverträglich zu gestalten.

Die mit der Neuorganisation eventuell verbundenen Änderungen der Tätigkeiten sind mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungen zu flankieren.

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der angefallenen Verwaltungs- und Verfahrenskosten haben die Kosten für Aus- und Weiterbildung, Vorruhestandsregelungen und Versorgungsaufwendungen unberücksichtigt zu bleiben.